

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft im Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education (FPO BFR-EHW 2023)

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 58

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

geändert durch Satzung vom

11. März 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 18; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 497)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 11. März 2024, in Kraft ab 1. September 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education muss die oben bezeichnete berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik sowie dem allgemeinbildenden Fach, das im Bachelor-Studium studiert wurde, kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

- (1) Ziel des Teilstudiengangs Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft ist der Erwerb der fachlichen, berufsfelddidaktischen, methodischen und sozialen Kompetenzen und Qualifikationen, die sowohl für das Lehramt an berufsbildenden Schulen als auch für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft erforderlich sind.
- (2) Der Teilstudiengang zielt auf die Befähigung, die Anforderungen der beruflichen Bildung zu erfüllen und curriculare Planung sowie Lernprozesse und Reflexion von Unterricht in berufsbildenden Schulen im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft eigenständig durchzuführen.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs sind in der Lage, Heterogenität insbesondere im Hinblick auf Transkulturalität in Arbeit und Beruf sowohl für schulische, betriebliche als auch gesellschaftliche Kontexte als eine Grundlage des professionellen Handelns aufzugreifen und im Lernprozess wertschätzend zu nutzen.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die fachwissenschaftlich vertieften Grundlagen gewerblich-technischer und dienstleistungsorientierter Zugänge zu den beruflichen Anforderungen des Berufsfeldes und haben sich in lebensmitteltechnologischen, gastgewerblichen und lebensmittelhandwerklichen Kontexten qualifiziert. Ihre fachwissenschaftlichen Kompetenzen können sie handlungsorientiert einsetzen.

§ 4 Studienverlauf

(1) In der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 35 Leistungspunkte zu erwerben. Im 4. Semester wird die Master Thesis erstellt.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	Berufspädagogik	M 1: Lernfeldorientierter Unterricht in der Beruflichen Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft I	M 2: Allgemeine Lebensmitteltechnologie I	M 3: Transkulturelle Arbeit und Bildung in der Beruflichen Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft	Allg.bi. Fach
2	Berufspädagogik	M 4: Lernfeldorientierter Unterricht in der Beruflichen Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft II	M 5: Allgemeine Lebensmitteltechnologie II	Allgemeinbildendes Fach	
3	Berufspädagogik	M 6: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar Berufliche Bildung	Praxissemester		Allg.bi. Fach
4	Berufspädagogik	M 7: Spezialisierung im Gastgewerbe und im Lebensmittelhandwerk	Master Thesis		

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen in der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

In der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft werden die in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen in der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen wird in der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft die folgende Prüfungsart angewendet:

Portfolio mit Präsentation: Eine Gruppe von in der Regel drei Studierenden analysiert und plant über ein Semester ein Lernfeld, wählt geeignete Lernumgebungen aus und erarbeitet einen zugehörigen Curriculumsplan. Das Arbeitsergebnis wird in der Lehrveranstaltung in einer 45-minütigen Gruppenpräsentation, 15 Minuten pro Person, vorgestellt und diskutiert.

§ 7 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

An den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen, die einen Umgang mit Gefahrenquellen beinhalten, kann nur teilgenommen werden, wenn eine entsprechende Sicherheitseinweisung nachgewiesen werden kann. Eine solche kann im ersten Semester im ersten Drittel parallel zum Semesterverlauf vor dem Arbeiten in der Lehrküche erworben werden. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr vor Beginn der Lehrveranstaltung beziehungsweise vor Durchführung der Prüfungsleistung sein. Über die Vergleichbarkeit und Anerkennung andernorts erworbener Sicherheitseinweisungen, entscheidet die beziehungsweise der Teilstudiengangverantwortliche.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 1: Lernfeldorientierter Unterricht in der Beruflichen Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft I	-	1 S: 2 SWS	-	-	Hausarbeit (12-15 Seiten)	ja	5
M 2: Allgemeine Lebensmitteltechnologie I	Die Lehrveranstaltungen zu TM 2.1 unterliegen der Zulassungsvoraussetzung nach § 7.	1 V: 2 SWS	-	-	Klausur (60 Minuten)	ja	5
M 3: Transkulturelle Arbeit und Bildung in der Beruflichen Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft	-	1 S: 2 SWS	-	-	Referat (10 Minuten) mit Thesenpapier	ja	5
M 4: Lernfeldorientierter Unterricht in der Beruflichen Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft II	Die Lehrveranstaltungen zu TM 4.1 und TM 4.2 unterliegen der Zulassungsvoraussetzung nach § 7.	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	TM 4.2	-	Portfolio (20 Seiten pro Person) mit Präsentation (15 Minuten pro Person)	ja	5
M 5: Allgemeine Lebensmitteltechnologie II	Die Lehrveranstaltungen zu TM 5.1 unterliegen der Zulassungsvoraussetzung nach § 7.	1 V: 2 SWS	-	-	Klausur (60 Minuten)	ja	5

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 6: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar Berufliche Bildung	M 1, M 4	1 S: 2 SWS	Gemäß Praktikumsordnung zum Praxissemester gilt für alle Bestandteile des Praxissemesters Teilnahmepflicht.	-	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist, entweder in der Berufspädagogik oder in der beruflichen Fachrichtung, ein begleitendes Portfolio zu erstellen und eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	nein	5
M 7: Spezialisierung im Gastgewerbe und im Lebensmittelhandwerk	M 2, M 5 Die Lehrveranstaltungen unterliegen der Zulassungsvoraussetzung nach § 7.	2 V: je 2 SWS	-	-	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	ja	5
M 8: Master Thesis (Wahlpflicht)	M 1, M 2, M 3, M 4, M 5	-	-	-	Master Thesis (Umfang: 60-80 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Monate)	ja	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg